

Vergleichende Gegenüberstellung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg 1996 mit dem Entwurf zur Neufassung 2021

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
September 1996	Mai 2021	
<p>Präambel</p> <p>Auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994) und des § 44 Abs 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert am 03.02.1994 durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und andere kommunalrechtliche Vorschriften (GVBl. S. 164) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am 27.03.1996 und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Dessau vom 26.07.1996 folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt von Wittenberg als Satzung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Gemäß dem § 85 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Neufassung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166), hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am [REDACTED] folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen (Gestaltungs- und Werbesatzung):</p>	<p><i>Mit der GS 2021 erfolgt eine Anpassung an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften.</i></p>
<p>§ 1.1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Genehmigungsvorbehalt, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p>	
<p>(1) Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg gemäß den Grenzen, die in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.500, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet sind.</p>	<p>(1) <u>Räumlicher Geltungsbereich</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle baulichen Maßnahmen (einschließlich der Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten), die ausweislich des beiliegenden Kartenausschnitts, innerhalb des mit der roten Begrenzungslinie umschlossenen Bereichs der Altstadt liegen. Die Karte mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p><i>Der räumliche Geltungsbereich wird mit der GS 2021 nicht verändert.</i></p>
<p>(2) Die Satzung gilt für alle Baumaßnahmen, die innerhalb öffentlich zugänglicher Straßen-, Platz- und Hofräume ausgeführt werden bzw. von öffentlich zugänglichen Bereichen einsehbar sind. Nicht öffentlich einsehbar sind Hofräume, die baulich allseitig umschlossen und ohne Zugang sind. Zum sachlichen Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift gehören ebenso sämtliche Baumaßnahmen an den von den Türmen der Stadt- und der Schlosskirche sichtbaren Gebäudeteilen und Dächern.</p>	<p>(2) <u>Sachlicher Geltungsbereich</u></p> <p>Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die vom öffentlichen Straßenraum, von öffentlichen Freiflächen und von öffentlich zugänglichen Privatgrundstücken oder -grundstücksteilen (z.B. Innenhöfe) aus sichtbar sind bzw. eingesehen werden können.</p>	<p><i>Für den sachlichen Geltungsbereich definiert die GS 2021 den Begriff „Baumaßnahmen“ aus der GS 1996 für die Rechtsanwendung präzise.</i></p>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

§ 1.2 Allgemeines

- (1) Damit das historisch gewachsene Stadtbild der Altstadt von Wittenberg sowie der Stadtgrundriss und die Stadtsilhouette als baugeschichtliches Dokument erhalten bleiben, dürfen Baumaßnahmen an baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift nur nach Maßgabe der Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Gesetz über die Bauordnung (BauO LSA vom 23.06.1994).

- (3) Diese Anforderungen gelten auch für Baumaßnahmen, die gemäß § 67 BauO LSA ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in einem Bebauungsplan abweichende Festsetzungen enthalten sind.
- (5) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von 21. Oktober 1991 und der Erhaltungssatzung vom 15. Mai 1991 bleiben unberührt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 1 Geltungsbereich, Genehmigungsvorbehalt, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften (Fortsetzung)

(3) Genehmigungsvorbehalt

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, an die nach dieser Satzung Anforderungen gestellt werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben wird die Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Die Genehmigung ist durch den Eigentümer / Bauherren bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter zu beantragen. Die Beantragung von Ausnahmen ist zu begründen.

(4) Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Regelungen dieser Satzung gelten gem. § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauO LSA auch für bauliche Maßnahmen, die gemäß §§ 60, 61 BauO LSA genehmigungsfrei sind.

Die Bestimmungen dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einem Bebauungsplan bzw. einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abweichende Festsetzungen bzw. Regelungen getroffen sind.

Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung im Verhältnis zu höherrangigem Recht (z.B. Gefahrenabwehrrecht, Denkmalschutz) nicht anzuwenden, sofern diese dem höherrangigen Recht entgegenstehen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und deren Bauteile inklusive Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzuordnen, zu errichten, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die städtebauliche Bedeutung und die künstlerische Eigenart der ihre Umgebung prägenden Bebauung nicht beeinträchtigen. Hierbei werden die Bestimmungen dieser Satzung zur besseren Übersichtlichkeit in zwei Hauptteile gegliedert:

- Teil A: Bestandsgebäude, Um- und Neubauten (§§ 3 bis 13)
- Teil B: Werbeanlagen und Warenautomaten (§§ 14 bis 18)

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Mit der GS 2021 erfolgt eine Anpassung an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

Mit der GS 2021 erfolgt eine Anpassung an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

Mit der GS 2021 wird ihre doppelte Bestimmung als Gestaltungs- und Werbesatzung klarer strukturiert.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
§ 2 Gestaltungsvorschriften	Teil A: Bestandsgebäude, Um- und Neubauten	
2.1 Parzellenstruktur/Gebäudebreiten		
(1) Werden benachbarte Grundstücke gleichzeitig oder im Zusammenhang bebaut, sind die Gebäudebreiten den vorhandenen Parzellenbreiten anzupassen.	GS 2021: siehe im § 13 Neubauten	
(2) Soweit Baukörper aufgrund ihrer besonderen Funktion die gegebenen Dimensionen nicht einhalten können oder aus anderen Gründen Neuparzellierungen notwendig werden, hat die Neubebauung so zu erfolgen, dass eine wiederholte Aufeinanderfolge von mehr als zwei gleichen oder als gleich empfundenen Gebäuden oder Gebäudeabschnitten vermieden wird. Dabei darf die maximale Gebäudebreite 16 m nicht wesentlich überschreiten.	GS 2021: siehe im § 13 Neubauten	<p><i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele einer städtebaulich gewünschten Weiterentwicklung des baulichen Erscheinungsbildes im räumlichen Geltungsbereich fortgeschrieben.</i></p> <p><i>Damit werden in begründeten Fällen und im Interesse Befreiungen zugelassen.</i></p>
2.2 Bebauungsstruktur		
(1) Neubauten, Ersatz- oder Umbauten im rückwärtigen Bereich haben sich an die typischen Bebauungsstrukturen anzupassen.	GS 2021: siehe § 3 Gestaltung und Abmessung des Baukörpers Abs. 3 Satz 2	
(2) Die Höhe von Nebengebäuden darf nicht über die des Vorderhauses hinausragen.	GS 2021: siehe § 3 Gestaltung und Abmessung des Baukörpers Abs. 3 Satz 1	
(3) Fassadenvor- oder Rücksprünge sind auf wenige Zentimeter zu begrenzen. Abwinklungen in der Bauflucht müssen so erfolgen, daß zwischen Neubau und den vorhandenen Anschlussgebäuden keine Fassadensprünge von mehr als 15cm entstehen.	GS 2021: siehe § 13 Neubauten	<p><i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.</i></p>
2.3 Baukörpergliederung		
(1) Gebäude müssen eine vertikale Gliederung der offenen und geschlossenen Fassadenteile aufweisen.	GS 2021: siehe § 4 Abs. 4 Satz 1, erster Halbsatz	Die Vorschriften der GS 1996 wurden übernommen.
(2) An den Fassaden muss der vertikale Lastenabtrag über alle Geschosse bis zum Sockelbereich nachvollziehbar gestalterisch umgesetzt werden.	siehe GS 2021 unter § 4 Abs. 4 Satz 1, zweiter Halbsatz	Die Vorschriften der GS 1996 wurden übernommen.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
	§ 3 Gestaltung und Abmessung des Baukörpers	
<i>GS 1996: siehe Punkt 2.6 Abs. 1</i>	(1) Bei Umbauten von Gebäuden ist die Firsthöhe beizubehalten. Abweichungen von bis zu 1 m sind bei der Errichtung von Neubauten möglich, wenn das Erscheinungsbild der Dachlandschaft damit nicht wesentlich verändert wird. Ausnahmen sind in Bereichen mit wechselnder Geschosszahl/ Geschosshöhen möglich.	<i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.</i>
<i>GS 1996: keine Vorschriften zum Erhalt der Traufhöhen bei Umbaumaßnahmen</i>	(2) Die Traufhöhen benachbarter Gebäude und Gebäudeabschnitte sind bei Umbauten beizubehalten. Abweichungen von höchstens 1 m sind bei der Errichtung von Neubauten möglich. Ausnahmen sind in Bereichen mit wechselnder Geschosszahl/ Geschosshöhen möglich.	<i>Die GS 2021 legt diese Vorschrift neu fest.</i>
<i>GS 1996: siehe Punkt 2.2 Abs. 2</i>	(3) Die Höhe von rückwärtigen Nebengebäuden hat sich den Höhen der straßenseitigen Vordergebäuden unterzuordnen. Die Firsthöhen von Nebengebäuden, dürfen die des Vorderhauses nicht übersteigen.	<i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.</i>
2.4 Mauerwerk und Wandflächen		
(1) Bei Neu- und Umbauten muss das Verhältnis von Maueröffnungen und geschlossener Wandfläche dem historisch gewachsene Gesamtbild angepasst werden. Dabei muss der Anteil an geschlossener Fassadenflächen deutlich überwiegen. Dieses Verhältnis muss auch bei Bauweisen gewahrt werden, die nicht zu den traditionellen Wandbauweisen gehören.	GS 2021: keine gesonderte Gestaltungsvorschrift zum Verhältnis der geschlossenen Wandfläche zu den Fensteröffnungen	Auf Gestaltungsvorschriften zum Verhältnis der geschlossenen Wandfläche zu den Fensteröffnungen wurden verzichtet, da diese für die Rechtsanwendung nicht klar definiert sind.
(2) Die sichtbaren Wandflächen, sind in traditionellem Material oder in solchem Material auszuführen, das diesem in Form, Struktur und Farbe entspricht. Das sind ausschließlich glatte, feinstrukturierte Putze, gelbliche und rötlich bis bräunliche Klinker oder nicht glänzende bzw. unpolierte Natursteinverkleidungen.	GS 2021: Gestaltungsvorschriften zum Material der Wandflächen siehe unter § 5 Abs. 1	Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung im § 5 Abs. 1 formuliert
(3) Bei Fassadenerneuerungen sind vorhandene Fassadenprofilierungen, Bänder, Gesimse, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen zu erhalten. Verloren gegangene oder früher beseitigte Elemente sind nach Möglichkeit wiederherzustellen.	Gestaltungsvorschriften zu Fassadenelementen: siehe GS 2021 unter § 5 Absätze 3 und 4	Die GSA 1996 nennt eine Sollvorschrift. In der GS 2021 wird die Notwendigkeit der Ergänzung aus Mussvorschrift festgelegt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
2.4 Mauerwerk und Wandflächen (Fortsetzung)		
(4) Wandverkleidungen oder Verblendungen mit bituminösen Pappen, glänzenden bzw. glatten Oberflächen, wie z. B. Kachelverkleidungen, Kunststoffplatten, großflächigen Metallverkleidungen oder mit Werkstoffimitaten sind unzulässig.	Gestaltungsvorschriften zu unzulässigen Materialien. siehe GS 2021 unter § 5 Absatz 5	Die GS 2021 weitet die Vorschriften auf heute gebräuchliche Materialien aus.
2.5 Fachwerke		
(1) Fachwerke sind bei Instandsetzungsarbeiten entsprechend dem historischen Befund verputzt zu belassen oder bei nachgewiesenem Sichtfachwerk freizulegen.	Gestaltungsvorschriften zum Fachwerk. siehe GS 2021 unter § 5 Abs. 1	Die GS 2021 fasst die Gestaltungsmerkmale an Fassaden in einem Paragraphen zusammen.
(2) Vorhandene Putzgliederungen oder Strukturierungen, wie z. B. Scheinbossierungen sind bei verputztem Fachwerk zu erhalten oder wiederherzustellen.	Gestaltungsvorschriften zu Putzgliederungen bei verputztem Fachwerk. siehe GS 2021 unter Absätze 3 und 4	Die GS 2021 fasst die Gestaltungsmerkmale an Fassaden in einem Paragraphen zusammen.
(3) Sichtfachwerke an Gebäuden oder Gebäudeteilen sind zu erhalten und bei Notwendigkeit konstruktionsgerecht zu ergänzen. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich und figürlich zu erhalten und ggf. entsprechend dem Originalbefund farblich zu erfassen.	Gestaltungsvorschriften zu Inschriften und Schnitzwerken. siehe GS 2021 unter Absätze 3 und 4	Die GS 2021 fasst die Gestaltungsmerkmale an Fassaden in einem Paragraphen zusammen.
2.6 Geschosshöhen, Geschossigkeiten		
(1) Die Höhe neuer oder umgebauter Gebäude im Straßenraum darf die der benachbarten Bebauung nicht mehr als ein halbes Vollgeschoss über- und nicht mehr als ein ganzes Vollgeschoss unterschreiten. Dabei beträgt die maximal zulässige Geschoßanzahl vier Vollgeschosse.	Die Gestaltungsvorschriften zu den Geschosshöhen und zur Geschosshöhe werden in der GS 2021 im § 3 Gestaltung und Abmessung des Baukörpers beachtet.	Die Beschränkung der gestalterischen Vorschriften verbessert die Übersichtlichkeit und Handhabung der Satzung ohne die gestalterischen Ziele einzuschränken.
(2) Bei Neubauten muss das Erdgeschoss höher als die übrigen Geschosse sein. Bei Neubauten im Straßenraum darf die Höhe des Erdgeschosses einschließlich des Sockels 3,20 m nicht unterschreiten.		
(3) Die Mindestgeschosszahl muss zwei Vollgeschosse betragen.		

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.7 Sockel

- (1) Bei Neubauten oder Fassadenerneuerungen sind Sockel aus dunkelfarbigem Sichtbeton, Sichtmauerwerk oder mit dunkelfarbigem Putz auszuführen. Verkleidungen mit Keramikplatten sind unzulässig.
- (2) Verkleidungen mit Naturstein oder ihm ähnlichen Baustoffen sind zulässig, soweit sie nicht in glänzender oder polierter Ausführung eingebaut werden.
- (3) Gebäudesockel müssen bei Bestandsbauten plastisch vor die Fassade treten. Bei Neubauten kann der Gebäudesockel maximal 2 cm nach innen zurückgesetzt werden.

GS 1996: siehe Punkt 2.4 Absatz 3 und Punkt 2.5 Abs. 2

GS 1996: siehe Punkt 2.3 Absätze 1 und 2 enthalten

1996: siehe Punkt 2.3 Absätze 1 und 2 enthalten

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: Gestaltungsvorschriften zum Verputzen oder Verkleiden des Sockels sind im § 5 Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung enthalten. Es gibt keine gesonderten Vorschriften für Gebäudesockel.

GS 2021: Gestaltungsvorschriften zum Verputzen oder Verkleiden des Sockels sind im § 5 Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung enthalten. Es gibt keine gesonderten Vorschriften für Gebäudesockel.

GS 2021: Gestaltungsvorschriften zum Gebäudesockel sind im § 4 Absatz 2 enthalten.

§ 4 Fassadengliederung und Fassadenzonen

- (1) Gliedernde und schmückende Fassadendetails sind gemäß den historischen Befunden zu erhalten oder in Analogie zu Fassaden der gleichen Epoche zu ergänzen.
- (2) Gebäudesockel sind aufgrund bauzeitlicher Vorbilder entsprechend Lage, Dimensionierung und Ausprägung instand zu setzen bzw. wiederherzustellen. Sofern hierfür keine Nachweise mehr vorhanden sind gilt: Die Sockel sind als auskragendes Element mindestens 30 cm über dem Gehwegniveau in der Mitte des Gebäudes auszuführen. Wenn der Fußboden des Erdgeschosses höher als 30 cm über dem Gehweg liegt, ist die Höhe des Sockels maximal bis Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens zulässig. Sockel sind in Putz auszuführen. Entsprechend bauzeitlichem Befund des Gebäudes sind ausnahmsweise auch Natursteinverkleidungen des Sockels aus nicht poliertem Material und die Verwendung von Klinkern zulässig. Diese sind farblich an die Fassade anzupassen
- (3) Die Fenster eines Gebäudes bzw. Gebäudeabschnittes sind in derselben Geschosebene mit gleichen Sturz- und Brüstungshöhen auszubilden. Bauzeitliche Fenster- und Türöffnungen, die später verschlossen wurden, können geöffnet werden, wenn der Gebäudegrundriss dies gestattet.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die Beschränkung der gestalterischen Vorschriften verbessert die Übersichtlichkeit und Handhabung der Satzung ohne die gestalterischen Ziele einzuschränken.

Die GS 2021 legt die Pflicht zum Ergänzen fehlender Fassadenteile fest.

Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.

Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsprechung formuliert.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.3 Absätze 1 und 2 enthalten

Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.4 Abs. 2

Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.4 Absatz 3 und Punkt 2.5 Abs. 2

Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.4 Absatz 3 und Punkt 2.5 Abs. 2

Vorschrift in GS 1996: nicht enthalten

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 4 Fassadengliederung und Fassadenzonen (Fortsetzung)

(4) An den Fassaden muss der vertikale Lastenabtrag des Gebäudes über alle Geschosse bis zum Sockelbereich nachvollziehbar ablesbar sein, d.h. Fassadenöffnungen und geschlossene Fassadenbereiche sind so anzuordnen, dass diese einer vertikalen Linie folgend, symmetrisch über- und untereinander angeordnet sind (axiale Anordnung).

§ 5 Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung

(1) Die Außenwände baulicher Anlagen sind mit Ausnahme von bauzeitlich nachweisbarem unverputzten Fachwerk sowie Sicht- und Verblendmauerwerk zu verputzen. Glattputz sowie feinstrukturierter Putz (bis max. 3 mm Körnung) sind als richtungslos verriebener Putz zulässig. Sofern aufgrund bauhistorischer Befunde eine andere Putzstruktur oder ein anderer Putz nachgewiesen wird, ist die Fassade entsprechend zu verputzen (Nachweis erforderlich). Es kann verlangt werden, dass vor der Ausführung des Putzes baubegleitend eine Musterfläche hergestellt und begutachtet wird.

(2) Bauzeitliche Putzgliederungen oder Strukturierungen aus der Zeit vor 1945, wie z.B. Quader- und Bossenputz, sind im Zuge von Fassadensanierungen zu erhalten. Ist ein Erhalt nicht möglich, sind diese entsprechen des bauzeitlichen Befundes wiederherzustellen.

(3) Der Bauornamentik zuzurechnende Elemente bauzeitlichen Ursprungs, wie Gesimse, Fensterumrahmungen usw. sind im Zuge von Fassadensanierungen zu erhalten. Ist ein Erhalt nicht möglich, sind diese wiederherzustellen. Hierbei ist die Verwendung von Stuckputz oder anderen Materialien möglich, wenn diese in ihrer Oberflächenausbildung den traditionellen Stuck- oder Natursteinelementen entsprechen.

(4) Bauzeitliche Laibungstiefen von Fenstern, Türen und Toren sind im Zuge der Fassadensanierungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.

Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 in Bezug auf die Putzqualitäten ergänzt und für die Rechtsanwendung formuliert.

In der GS 2021 ist die Soll-Vorschrift zum Erhalt bauzeitlicher Befunde aus der GS 1996 in eine Pflicht zum Erhalt bzw. zur Ergänzung geändert worden.

In der GS 2021 ist die Soll-Vorschrift zum Erhalt bauzeitlicher Befunde aus der GS 1996 in eine Pflicht zum Erhalt bzw. zur Ergänzung geändert worden.

Die Vorschrift wurde in die GS 2021 neu aufgenommen.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
	§ 5 Fassadenoberflächen (Fortsetzung)	
<i>Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.4 Absatz 4</i>	(5) Fassaden- und Wandverkleidungen jeglicher Art, die Verwendung von Glasbausteinen, von Buntsteinputzen, Kunstharzbeschichtungen und -putzen sowie von Materialien, deren Erscheinungsbild ein anderes Material vortäuscht, ist unzulässig. Putzschielen und -kanten sowie Sicht- oder Verblendmauerwerk sind nur zulässig an Gebäuden, die bereits im bauzeitlichen Bestand Putzschielen und -kanten, Sicht- und Verblendmauerwerk aufweisen. Unzulässig ist das Verkleiden von Fassaden oder Fassadenteilen mit Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Die Verwendung von Wärmedämmputz ist unter den Voraussetzungen des Abs. 4 möglich.	<i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.</i> <i>Die GS 2021 nennt weitere Baustoffe und Bausysteme, die die GS 1996 nicht erwähnt.</i>
	§ 6 Farbgebung	
<i>Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.20 Absatz 1</i>	(1) Die farbige Gestaltung der Fassaden ist auf den historischen Charakter des Gebäudes, die umgebende Bebauung und auf die Gesamtwirkung im Straßen- bzw. Platzraum hin abzustimmen.	<i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.</i>
<i>Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.20 Absatz 1</i>	(2) Benachbarte Gebäude sind farblich passend voneinander abzusetzen. Grundlage hierfür ist das Farbleitkonzept der Lutherstadt Wittenberg, das im Fachbereich Stadtentwicklung eingesehen werden kann.	<i>Die Vorschriften wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert und in der GS 2021 für die Rechtsanwendung formuliert.</i>
<i>Vorschrift in GS 1996: nicht enthalten</i>	(3) Die farbliche Fassung baulicher Gestaltungselemente, wie z.B. von Stirnbrettern bzw. Windfedern, Traufgesimsen, Sichtfachwerk, Stuck- und Natursteinelementen, Gebäudesockeln usw. ist so auszuführen, dass sie zwischen benachbarten Farbtönen vermittelt oder einer monochromen Fassadenfarbigkeit entspricht. Grundlage hierfür ist das Farbleitkonzept der Lutherstadt Wittenberg.	<i>Die Vorschrift wurde in die GS 2021 neu aufgenommen.</i>
<i>Vorschrift in GS 1996: siehe Punkt 2.20 Absätze 2 und 3</i>	(4) Sämtliche Farbanstriche sind in matten Oberflächen auszuführen. Es kann verlangt werden, dass vor der Ausführung, Muster des Farbanstriches baubegleitend aufgebracht und begutachtet werden.	<i>Die Vorschriften der GS 2021 wurden unter Beachtung der Ziele der GS 1996 präzisiert.</i>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.8 Fenster

- (1) Bei Erneuerung von Fenstern müssen Form, Konstruktion und Material dem Charakter des Gebäudes und dem besonderen kulturhistorischen Wert des Denkmalsbereiches entsprechen. Gliederungen sind funktions-, material- und konstruktionsgerecht auszuführen. Fenstererneuerungen sind von der Unteren Denkmalbehörde zu genehmigen.
- (2) Segmentbögen als obere Abschlüsse der Fensteröffnungen sind zu erhalten. Die Fenster müssen sich in ihrer Konstruktion und Abmessung dem Bogen anpassen.
- (3) Die Fenster dürfen nur stehende Formate aufweisen. Sie müssen im harmonischen Verhältnis zur Größe und Gestaltung des Gebäudes stehen.

GS 1996: Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: siehe § 7 Fenster, Türen, Tore Absatz 1

GS 2021: siehe § 7 Fenster, Türen, Tore Absatz 1

GS 2021: siehe § 7 Fenster, Türen, Tore Absatz 1

§ 7 Fenster, Türen und Tore am Gebäude

- (1) Bauzeitliche Fenster sind vorrangig instand zu setzen bzw. zu modernisieren. Ist dies aufgrund des Erhaltungszustandes nicht möglich, sind die Fenster entsprechend der historischen Ansicht nachzubauen. Die Skizzen zu § 7 (1) Gestaltungs- und Werbesatzung sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Bei Gebäudesanierungen, die keine ortsbildtypischen Fenster aufweisen, gilt: Für lichte Fensteröffnungen mit einem Maß > 0,9 m (Breite) x 1,2 m (Höhe) sind Galgenfenster und folgende, mindestens zweiflügelige Fenstertypen, funktions-, material- und konstruktionsgerecht ausgeführt, zulässig (s. Anlage, Skizze Nr. 1).

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt.

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt.

Die Bestimmungen werden anhand von Skizzen erläutert, die in Anlage 2 zur Satzung enthalten sind.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

GS 1996: Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

GS 1996: Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 7 Fenster, Türen und Tore am Gebäude (Fortsetzung)

Für lichte Fensteröffnungen $\leq 0,9 \times 1,2$ m sind einflügelige Fenstertypen mit Glas teilendem Kämpfer-1 und Setzholz-Attrappen² zulässig (s. Anlage, Skizze Nr. 2). Die Unterteilung mit Stulp-3 oder Kämpferattrappe hat sich von Dimension und Profilierung dem konstruktiv geteilten Flügel anzupassen.

Fenster mit liegendem Format in Schleppgauben können einflügelig mit Glas teilenden Setzholzattrappen und Sprossenkreuz oder zweiflügelig mit Setzholz oder Stulp gem. Skizze Nr. 3 ausgeführt werden (s. Anlage).

Bei lichten Fensteröffnungen mit einem Maß $\leq 0,6 \times 0,8$ m kann die Glasfläche durch je eine Längs- und Quersprosse von bis zu 36 mm Breite gegliedert (glasteilend oder aufgesetzt als Wiener Sprossen⁴), oder ausnahmsweise auf eine Gliederung verzichtet werden (s. Anlage, Skizze Nr. 4).

Rahmen und Sprossen sind unter Berücksichtigung der überlieferten Vorbilder zu dimensionieren und zu profilieren. Sprossen dürfen nicht im Scheibenzwischenraum oder auf der Innenseite liegen. Sie dürfen nicht aus Metall bestehen. Sie sind als Glas teilende oder Wiener Sprossen mit einer Ansichtsbreite von 3 bis 4 cm auszuführen. Wasserschenkel sind auszubilden.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt. Die Bestimmungen werden anhand von Skizzen erläutert, die in Anlage 2 zur Satzung enthalten sind.

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt. Die Bestimmungen werden anhand von Skizzen erläutert, die in Anlage 2 zur Satzung enthalten sind.

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt.

¹ Kämpfer: Querholz zur Teilung eines Fensters

² Setzholz: senkrechter, mit dem Blendrahmen fest verbundener Pfosten, oft auch mit statischer Funktion, zur Unterteilung mehrflügeliger Fenster

³ Stulp: Profilierte Leiste bei zweiflügeligen Fenstern, die die Bewegung des Fensterflügels begrenzt

⁴ Wiener Sprosse: Von außen aufgesetzte Sprosse mit Steg im Scheibenzwischenraum

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

GS 1996: Diese Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

GS 1996: Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 7 Fenster, Türen und Tore am Gebäude (Fortsetzung)

(2) Fenster sowie Türen und Tore, die in das Gebäude führen, sind bevorzugt aus Holz auszuführen bzw. zu beplanken. Ausnahmsweise zulässig ist eine Verwendung anderer Materialien, wenn diese den Holzfenstern, -türen und -toren gleichende Dimensionen, gleiche Konstruktionsteile und gleichende Oberflächen aufweisen. Die Farbgebung bzw. Oberflächenbeschichtung ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Ein Glasanteil bis zu einem Drittel der Türfläche ist zulässig. Tore an Durchfahrten sind zweiflügelig auszuführen. Garagentore, die direkt in das Gebäude führen, sind ebenfalls als Schwenk- oder Sektionaltor mit vertikaler Holzbeplankung auszuführen. Ausnahmen hinsichtlich der Materialwahl sind ausnahmsweise zulässig. Der Einbau von Rollläden ist unzulässig.

(3) Das Aufbringen von Sichtschutzfolien auf Fenstern und Türen ist unzulässig. Ausnahmen können in funktionsbedingt begründeten Fällen genehmigt werden. Sonnenschutzverglasungen und -folien sind in allen Geschossen zulässig. Die Profilierung der Fenster und Türen darf durch Sonnenschutz- und Sichtschutzfolien nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von gewölbten, verspiegelten, gemusterten oder intensiv farbig getönten Verglasungen, Sonnenschutzverglasungen ist unzulässig.

(4) Sohlbänke können mit einer handwerklich gearbeiteten Blechabdeckung aus Zink- oder Kupferblech unter umlaufender Ausbildung eines Wulstes versehen werden (Wulstblech). Die Ausbildung einer Abkantung anstelle des Wulstes sowie die farbliche Behandlung/ Beschichtung der Blechabdeckung ist unzulässig.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt.

Die Vorschriften der GS 1996 sind weitgehend rechtlich unbestimmt. Deshalb wurden diese in der GS 2021 im Sinne der Zielstellung der GS 1996 weiterentwickelt, präzisiert und durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften ergänzt.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.9 Schaufenster

- (1) Schaufenster und deren Gliederungselemente sind in Größe und Proportionen auf das übrige Gebäude abzustimmen. Schaufensterflächen sind durch Wände oder Pfeiler derart zu unterbrechen, dass ein direktes Absetzen der Baulast der Obergeschosse nach unten in der Gestaltung der Erdgeschoßzone optisch nachvollziehbar bleibt. Schaufenster haben Bezug auf die darüberliegenden Fensterachsen zu nehmen.
- (2) Bei Fachwerkgebäuden sind Schaufenster in das konstruktive Raster einzuordnen. Bei freiliegendem Fachwerk ist die senkrechte Struktur der Fachwerkkonstruktion bis zum Sockelbereich (Schwelle) sichtbar durchzuführen.
- (3) Bei Erneuerung von Schaufenstern müssen Form, Konstruktion und Material dem Charakter des Gebäudes und dem besonderen Wert des Denkmalbereiches entsprechen. Schaufenstererneuerungen oder Neueinbauten in vorhandene Gebäude sind von der Unteren Denkmalbehörde zu genehmigen.

GS 1996: Diese präzisen und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

GS 1996: Diese präzisen und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

GS 1996: Diese präzisen und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 8 Schaufenster, Ladeneingangstüren und Markisen

GS 2021: siehe § 8 Schaufenster Absätze 1 und 2

GS 2021: siehe § 8 Schaufenster Absätze 1 und 2

GS 2021: siehe § 8 Schaufenster Absätze 1 und 2

(1) Die Herstellung von Schaufensteröffnungen und Ladeneingangstüren ist nur im Erdgeschoss zulässig. Die Öffnungen sind durch Wandflächen bzw. Pfeiler derart zu unterbrechen, dass der vertikale Lastenabtrag des Gebäudes über alle Geschosse bis zum Sockelbereich nachvollziehbar ablesbar bleibt.

(2) Schaufensteröffnungen müssen stehend rechteckige bis quadratische Formate aufweisen. Ausnahmsweise sind auch liegende rechteckige Formate bis zu einem Seitenverhältnis von Breite: Höhe (b : h) = 1 : 0,7 zulässig. Die Schaufenster sind in diesem Fall so zu gliedern, dass stehend rechteckige bis maximal quadratische Glasabschnitte entstehen.

(3) Ladeneingänge dürfen gerade hinter die Ebene der Schaufensterfläche zurückgesetzt werden.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 werden ersetzt.

Die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 werden ersetzt.

Die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 werden ersetzt.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.9 Schaufenster (Fortsetzung)

GS 1996: *Diese präzisieren und rechtlich bestimmten Gestaltungsvorschriften sind in der GS 1996 nicht enthalten.*

- (4) Schaufensterbereiche sind mit Sockeln von mindestens 0,30 cm Höhe auszubilden.

GS 1996: *Vorschriften zu Markisen sind im Punkt 2.18 enthalten.*

2.10 Türen und Tore

- (1) Tore und Haustüren sind soweit sie keine Geschäftseingänge darstellen, als gegliederte profilierte Holztüren auszubilden. Ein Glasanteil bis zu einem Drittel der Türfläche ist zulässig.

- (2) Bei Neubauten sind Türen und Tore in ihrer Proportion und ihrem Maßstab an das Gebäude anzupassen. Bei vorhandenen Gebäuden ist ihr Umbau nur dann zulässig, wenn sich die neuen Türen bzw. Tore in ihren Größen und Maßverhältnissen in die Konstruktion und den Gesamteindruck der Fassade einfügen.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 8 Schaufenster, Ladentüren und Markisen (Fortsetzung)

- (4) Rahmen und Konstruktionsteile von Schaufenstern und Ladeneingangstüren sind bevorzugt aus Holz anzufertigen. Alternativ ist die Verwendung von Stahl möglich.

- (5) Schaufensterbereiche sind mit Gebäudesockeln von mindestens 0,30 m Höhe auszubilden. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 sind zu berücksichtigen.

- (6) Das Anbringen von Sonnenschutzanlagen ist in Form von Markisen im Schaufensterbereich von Läden und Ladengeschäften zulässig. Markisen sind als Rollmarkisen mit Textilbespannung und einem Ausfall bis maximal 2,00 m zulässig. Sie haben sich hinsichtlich der Farbgebung an die der Fassade anzupassen. Sie sind nur in der Breite der zu schützenden darunterliegenden Öffnung zulässig.

GS 2021: siehe § 7 Fenster Abs. 2 Sätze 1 und 2

GS 2021: siehe § 7 Fenster Abs. 2 Sätze 1 und 2

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 übernimmt die Vorschrift der GS 1996.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbare, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 übernimmt die Vorschrift und legt weitere Gestaltungsvorschriften fest.

Die GS 2021 unterscheidet bei der Gestaltung nicht zwischen Sanierung, Umbau und Neubau.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.10 Türen und Tore (Fortsetzung)

(3) Beschläge, Briefkästen, Klingelanlagen, Beleuchtungen, Namensschilder u. ä. müssen harmonisch in den Eingangsbereich eingebunden werden. Ein Zerstören oder Verdecken von Profilierungen, Laibungen, Gewänden oder anderen schmückenden oder gliedernden Elementen an Toren oder Haustüren ist unzulässig. Frei stehende Briefkastenanlagen sind unzulässig. Bei Neubauten müssen die im Absatz 3, Satz 1 genannten Einrichtungen bereits bei der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Spätere Nutzer und Eigentümer sind an die Maßgaben des Projektes gebunden.

(4) Außen sichtbare Treppenstufen dürfen nur in Naturstein oder Kunststein mit naturähnlicher Oberfläche ausgeführt werden. Glänzende oder polierte Ausführungen sind unzulässig.

2.11 Erker

(1) Erker können als stadtypisches Gestaltungselement zur Gliederung von Neubauten eingesetzt werden.

(2) Ihre Breite ist auf eine Fensterachse zu beschränken. Sie dürfen nicht mehr als 60 cm aus der Gebäudefassade herausragen.

(3) Bei Neubebauung größerer Straßenabschnitte sind stereotype Reihungen von Erkern unzulässig.

2.12 Balkone und Loggien

(1) Balkone in den Abmessungen heutiger Wohnbalkone und Loggien sind nur auf den Hof- und Gartenseiten zulässig, die nicht unmittelbar zum öffentlichen Straßenraum orientiert sind.

(2) An der Straßenseite sind schmale Austritte von maximal 15 cm Tiefe vor französischen Fenstern erlaubt.

(3) Vorhandene Balkone sind zu erhalten bzw. bei Notwendigkeit in gleicher Form und Abmessung zu erneuern.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: Diese Gestaltungsvorschriften sind im § 9 besondere Bauteile, Absätze 5 (Briefkästen) 6 (Hausnummern) und § 14 (Werbeanlagen) Abs. 3 (Schilder) festgelegt.

GS 2021: Diese Gestaltungsvorschriften sind im § 9 besondere Bauteile, Absatz 1 festgelegt.

GS 2021: keine Festlegungen zum Bau von Erkerelementen bei Neubaumaßnahmen

GS 2021: keine Festlegungen zum Bau von Erkerelementen bei Neubaumaßnahmen

GS 2021: keine Festlegungen zum Bau von Erkerelementen bei Neubaumaßnahmen

GS 2021: der nachträgliche Anbau von Balkonen und Loggien wird im sachlichen Geltungsbereich nicht zugelassen

GS 2021: der nachträgliche Einbau im Bestand wird nicht zugelassen.

GS 2021: siehe § 9 besondere Bauteile, Absatz 8

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbar, messbare Vorschriften.

Sie unterscheidet zudem konsequent zwischen baulichen Anlagen und Werbeanlagen.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbar, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 übernimmt sinngemäß die Vorschriften der GS 1996.

Die GS 2021 schließt diese Bauteile für den Bestand aus.

Die GS 2021 nimmt das Element des außenliegenden Fahr-

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.13 Vordächer und Auskragungen

(1) Massive, undurchsichtige Vordächer und Auskragungen, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen sind nicht zulässig. Zulässig sind Vordächer über Eingangsbereichen in durchsichtiger oder transparenter Ausführung.

(2) Arkaden sind unzulässig.

GS 1996: Vorschriften zu Hauseingangstreppe sind im Punkt 2.10 Abs. 4 enthalten.

GS 1996: Vorschriften zu Vordächern sind im Punkt 2.13 Abs. 1 enthalten.

GS 1996: Vorschriften zu Jalousien u.a. sind im Punkt 2.18 Abs. 2 enthalten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: Diese Gestaltungsvorschriften sind im § 9 besondere Bauteile, Absatz 2 festgelegt.

GS 2021: keine gesonderten Festlegungen zum Bau von Arkaden

§ 9 Besondere Bauteile

(1) Hauseingangstrepfen sind aus Sandstein, anderem ungeschliffenen farblich adäquaten Steinmaterial oder durchgefärbten Betonwerkstein, in einem grauen bis gelblichen Farbton zulässig. Das Aufbringen von Fliesen- oder Plattenbelägen ist unzulässig.

(2) Das Anbringen von Vordächern ist unzulässig. In funktionsbedingten begründeten Fällen kann das Anbringen von Vordächern in Verbindung mit einer Ladennutzung im Erdgeschoss als Ausnahme genehmigt werden. Vordächer sind als geradlinig verlaufende Konstruktion aus Klarglas herzustellen und auf die Breite der Ladeneingangstür zu begrenzen. Die Auskragung darf maximal 1,50 m betragen. Zum Halten des Vordaches sind Metallelemente zu verwenden, deren Farbigkeit mit der Fassade abzustimmen ist. Das Anbringen freitragender Vordachkonstruktionen ist unzulässig.

(3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist nur zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadenoberfläche auskragen und nicht die Höhe und Form der bauzeitlichen Fensteröffnung reduzieren. Führungsschienen dürfen nicht mehr als 1 cm aus der Laibung bzw. dem Fensterrahmen auskragen. Diese Regelung gilt nicht für die Erneuerung oder Instandsetzung von traditionellen Ausstellrollläden.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

stuhls neu in die Satzung auf.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbarere, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbarere, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbarere, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmbarere, messbare Vorschriften.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Es wurden keine Vorschriften zur Gestaltung von Fensterläden festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zu Briefkästen sind im Punkt 2.10 Abs. 3 enthalten.

GS 1996: Vorschriften zu Hausnummern sind im Punkt 2.20 Abs. 7 enthalten.

GS 1996: Vorschriften zu Antennen u. a. sind im Punkt 2.17 Absätze 1 bis 3 enthalten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 9 Besondere Bauteile (Fortsetzung)

(4) Das Anbringen von Fensterläden ist nur zulässig, sofern diese bauzeitlich an dem Gebäude vorhanden waren bzw. typisch für Gebäude aus dieser Bauepoche sind. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten bzw. vorzugsweise aus Holz nachzubauen. Die Verwendung anderer Materialien setzt voraus, dass diese den Holzfensterläden gleichende Dimensionen, Konstruktionsteile und Oberflächen, einschließlich einer möglichen Farbgebung, aufweisen.

Die Farbe der Fensterläden ist auf die Farbigkeit der Fassade und Fenster des Gebäudes abzustimmen.

(5) Briefkästen und Zeitungsbriefkästen sollen im Treppenhaus von Mehrfamilienhäusern angebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie so in die Gebäudefassade, die Haustür- oder Torlaibung oder in die Haustür bzw. das Tor zu integrieren, dass sie nicht mehr als 2 cm ausragen, die Gliederung der Fassade bzw. der Haustür und des Tores nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade oder an der Haustür/ dem Tor nicht entfernt werden müssen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Einbau von Briefkästen und Zeitungsbriefkästen in der hier dargelegten Weise nicht bzw. nur mit einem erheblichen, unangemessenen Aufwand möglich ist. Briefkästen und Zeitungsbriefkästen sind im Farbton der Fassade, der Haustür oder des Tores zu gestalten.

(6) Hausnummernschilder sind als Emaille-Schilder mit schwarzer Beschriftung auf weißem Untergrund in einer Größe bis 15 x 20 cm (Höhe x Breite) auszuführen.

(7) Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Klimasplittgeräte, Solarkollektoren, Windenergieanlagen und Windwandler sind innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs dieser Satzung gemäß § 1 Absatz 2 unzulässig. Die Verwendung von Solarziegeln zur Stromerzeugung für den Eigenbedarf ist innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs dieser Satzung zulässig, wenn aufgrund der Gebäudeexposition bzw. der Dachform eine andere Anordnung nicht möglich ist. In diesem Fall sind die Farben von Solarelement und Ziegelfarbe aneinander anzugleichen.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Zum Anbringen von Fensterläden werden in der GS 2021 konkrete Vorschriften neu festgelegt.

Die GS 2021 legt als Soll-Vorschrift fest, dass Briefkästen in Treppenhäusern anzubringen sind.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 zum Einbau in die Fassaden durch rechtlich bestimmbarere, messbare Vorschriften.

In der GS 1996 waren blaue Emaille-Schilder mit weißen Ziffern festgelegt.

Die GS 2021 berücksichtigt bauliche Anlagen (Klimasplittgeräte, Solarelemente), die 1996 noch nicht relevant waren.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Vorschriften zu Aufzügen u. a. sind im Punkt 2.17 Absätze 1 bis 3 enthalten.

2.14 Dachformen

- (1) Neubauten sind vorzugsweise mit Satteldächern in Traufstellung auszuführen. Giebelständige Satteldächer sind nur im Einzelfall an städtebaulich exponierten Standorten zulässig.
- (2) Bei traufständigen Gebäuden sind bei besonderer Funktion oder an exponierter Lage ein oder bei symmetrischer Ausführung zwei Zwerchhäuser zulässig.
- (3) Die Außenkanten der Zwerchhäuser müssen einen seitlichen Mindestabstand zum Ortgang von 1,50 m einhalten. Die Traufen der Zwerchhäuser dürfen bis zu 3,0 m höher liegen als die Traufen des Hauptdaches. Die Zwerchhausbreiten müssen zu den Traufhöhen der Zwerchhäuser im Verhältnis 2 : 3 stehen.
- (4) Dächer müssen eine Neigung von mehr als 40° haben.
- (5) Werden Gebäude geändert oder erneuert, so müssen die Firstrichtungen und Dachneigungen beibehalten werden. Soweit Dachformen im Einzelfall auf Grund funktionaler oder konstruktiver Zwänge in ihrer gegebenen Dimension verändert werden müssen, soll gewährleistet werden, dass sie mit der Nachbarbebauung keine durchgängigen Dachflächen bilden. Mindestens eines der die Geometrie der Dachfläche bestimmenden Elemente wie Dachneigung, Trauf- oder Firsthöhe hat von der Nachbarbebauung abzuweichen.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 9 Besondere Bauteile (Fortsetzung)

- (8) Der nachträgliche Anbau von Aufzügen, Balkonen und Loggien an Fassaden ist innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs dieser Satzung gemäß § 1 Absatz 2 unzulässig. Sofern Balkone und Loggien nachweislich an dem Gebäude vorhanden waren, ist ein Wiederaufbau zulässig. Die neu zu errichtenden Balkone/ Loggien haben sich hierbei hinsichtlich ihres Materials, ihrer Abmessungen und der Gestaltung ihrer Brüstung an den bauzeitlich vorhandenen Balkonen/ Loggien bzw. an Balkonen/ Loggien, die für diesen Baustil typisch sind, zu orientieren. Außenliegende Aufzüge sind innerhalb des sachlichen Geltungsbereiches grundsätzlich unzulässig.

§ 10 Dachformen und Dacheindeckungen

Die GS 2021 enthält keine Vorschriften zur Gestaltung der Dachflächen von Neubauten.

Die GS 2021 enthält keine Vorschriften zur Gestaltung von Zwerchhäusern.

Die GS 2021 enthält keine Vorschriften zur Gestaltung von Zwerchhäusern. Die Gestaltung von Dachaufbauten wird im § 11 festgelegt.

GS 2021: siehe § 10 Dachformen und Dacheindeckungen Abs. 1

GS 2021: siehe § 10 Dachformen und Dacheindeckungen Abs. 1

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die GS 2021 übernimmt die Vorschriften zum Anbau von Balkonen und Loggien aus der GS 1996 und präzisiert die Vorschriften hinsichtlich des Materials.

Die GS 2021 enthält neue Vorschriften zum Ausschluss von außenliegenden Aufzügen, die in der GS 1996 nicht berücksichtigt wurden.

Die GS 2021 lässt im Gegensatz zur GS 1996 nicht zu, dass historische Dachneigungen infolge eines Umbaus verändert werden.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Vorschriften zu Dachformen sind im Punkt 2.14 Absätze 1 bis 5 enthalten.

GS 1996: Es wurden keine Vorschriften zu Dachüberständen im Traufbereich und bei Ortgängen festgelegt.

GS 1996: Es wurden keine Vorschriften zur Bauausführung der Ortgänge festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Dachflächen sind im Punkt 2.15 Absätze 1 und 2 festgelegt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 10 Dachformen und Dacheindeckungen (Fortsetzung)

(1) Bauzeitliche Dachformen und -neigungen sind bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Umbauten) grundsätzlich beizubehalten bzw. wieder aufzunehmen.

(2) Bauzeitliche Dachüberstände an der Traufe und dem Ortgang sind beizubehalten bzw. bei Umbauten wieder aufzunehmen. Sparrenköpfe sind mit einem Traufgesims abzuschließen. Ausnahmen bilden hierbei gründerzeitliche Gebäude mit profilierten Konsolgesimsen.

Die Ausbildung von sichtbaren Pfettenköpfen ist unzulässig, sofern sie nicht bauzeitlich vorhanden bzw. nachweisbar sind. Sind bauzeitliche Dachüberstände nicht mehr vorhanden bzw. nachweisbar, ist für die Traufe ein Überstand von maximal 0,30 m und für den Ortgang von maximal 0,15 m zulässig. Dies gilt auch für die Gestaltung von Dachgauben.

(3) Ortgänge sind zu vermörteln bzw. mit Zahnleisten oder Stirnbrettern/ Windfedern abzuschließen. Die Verwendung von Ortgangformziegeln ist unzulässig. Dies gilt auch für Dachgauben. Eine Verblechung von Ortgängen ist nur bei flachgeneigten Dächern (Dachneigung < 22 °) in Verbindung einer Deckung mit Bitumenbahnen i. S. Abs. 4 zulässig.

(4) Dachflächen von Steildächern (Dachneigung ≥ 30°) sind mit naturroten Biberschwanz-Tonziegeln (einschließlich Sonderziegel) einzudecken, sofern die bauzeitliche Dacheindeckung nicht anderes Deckungsmaterial aufweist bzw. aufgewiesen hat. Die Verwendung von engobierten und glasierten Dachziegeln ist unzulässig. Dächer mit einer Neigung von 22° bis < 30° sind mit naturroten Ton-Falzziegeln einzudecken, sofern die bauzeitliche Dacheindeckung nicht anderes Deckungsmaterial aufweist bzw. aufgewiesen hat. Bei der Eindeckung von Dachabschnitten, als Bestandteil eines Steildaches (Hauptdach), ist die Oberfläche der Ziegel hinsichtlich Farbigkeit und Struktur, an die des Steildaches anzupassen. Flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von < 22° sind mit Bitumenbahnen einzudecken.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die GS 2021 lässt im Gegensatz zur GS 1996 nicht zu, dass historische Dachneigungen infolge eines Umbaus verändert werden.

Die GS 2021 legt zusätzliche Gestaltungsvorschriften für bauzeitliche Dachüberstände im Traufbereich und am Ortgang fest.

Die GS 2021 legt zusätzliche Gestaltungsvorschriften zur Bauausführung der Ortgänge fest.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 zur Gestaltung der Dachflächen durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.15 Dacheindeckungen, Schornsteine

- (1) Die Dachflächen geneigter Dächer sind mit hartem Material (vorzugsweise Tonziegel) einzudecken. Die Dachdeckung muss rote bis rotbraune Farbtöne aufweisen. Bei Denkmälern ist die ursprüngliche Dacheindeckung (Ziegelform und Farbe) anzustreben.
- (2) Alle Dachflächen eines Gebäudes bzw. eines Fassadenabschnittes müssen das selbe Dachdeckungsmaterial aufweisen. Ausnahmen sind nur für Fassadenerker und Dachgauben zulässig. Ihre Eindeckung hat ebenfalls mit hartem Material zu erfolgen.
- (3) Dachrinnen und sonstige Metallteile müssen in ihrem Farbton dem Dach oder dem Gesims angepasst werden.
- (4) Technisch notwendige Aufbauten (Kamine, Aufzüge, Dachausstiege, Lüfteranlagen o.ä.) sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen und im Bauantrag darzustellen.
- (5) Fertigteilschornsteine aus Beton sollen mit Klinkern ummantelt werden.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Dachaufbauten sind im Punkt 2.16 Absätze 2 und 3 festgelegt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: siehe § 10 Dachformen und Dacheindeckungen Abs. 4

GS 2021: siehe § 10 Dachformen und Dacheindeckungen Absatz 4 Satz 3

GS 2021: siehe § 11 Dachaufbauten und Dachöffnungen Absatz 7 Satz 3

GS 2021: siehe § 11 Dachaufbauten und Dachöffnungen Absatz 7 Satz 2

GS 2021: siehe § 11 Dachaufbauten und Dachöffnungen Absatz 7 Satz 1

§ 11 Dachaufbauten und Dachöffnungen

- (1) Dachaufbauten sind als stehende Satteldachgaube, gerade ausgeführte Schleppgaube, in historisch begründeten Fällen auch als Fledermausgaube zulässig. Dachgauben sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung auf die darunterliegende Fassade und die Dachfläche hin auszurichten. Ihre Lage muss auf die darunterliegenden Fensterachsen Bezug nehmen. Die Größe von Fensteröffnungen in Gauben, darf die in den Geschossene liegenden Fensteröffnungen des Gebäudes nicht überschreiten.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 legt fest, dass Dachrinnen grundsätzlich aus Zink- oder Kupfer auszuführen sind.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die Vorschriften der GS 1996 zur zwingenden Errichtung von Zwerchhäusern (Satteldachgauben) und lässt Schleppgauben und Fledermausgauben zu.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Gauben sind im Punkt 2.14 Absätze 2 und 3 festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Gauben sind im Punkt 2.14 Absätze 2 und 3 festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Gauben sind im Punkt 2.14 Absätze 2 und 3 festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Gauben sind im Punkt 2.14 Absätze 2 und 3 festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Dacheinschnitte sind im Punkt 2.14 Absatz 5 festgelegt.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Schornsteinköpfe sind im Punkt 2.15 Absätze 4 und 5 festgelegt.

Vorschriften zur Gestaltung der Regenentwässerung im Dachbereich sind im Punkt 2.15 Absatz 3 festgelegt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 11 Dachaufbauten und Dachöffnungen (Fortsetzung)

(2) Auf Gebäuden mit einer Parzellenbreite von ≤ 8 m darf eine mittig angeordnete Schlepp- oder Fledermausgaube aufgebracht werden. Auf Gebäuden mit einer Parzellenbreite von > 8 m sind entweder Schlepp- oder Satteldachgauben zulässig.

(3) Dachgauben müssen innerhalb der Dachfläche liegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei historischen Dachstühlen möglich bzw. in Fällen, wenn Raum und Brüstungshöhe nicht ausreichen oder das Gaubenfenster als Rettungsfenster dient.

(4) Satteldachgauben sollen ein stehendes Format aufweisen, wobei die Breite der Satteldachgaube (Ansichtsfläche) die Breite des darunterliegenden Fensters in der Fassade nicht überschreiten darf. Schleppgauben können ein stehendes bis liegendes Format aufweisen, wobei sie die Breite des darunterliegenden Fensters in der Fassade nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei historischen Dachstühlen möglich bzw. in Fällen, wenn Raum und Brüstungshöhe nicht ausreichen oder das Gaubenfenster als Rettungsfenster dient.

(5) Satteldach- und Schleppgauben sollen eine Dachneigung von $\geq 30^\circ$ aufweisen und mit dem gleichen Material wie das Hauptdach eingedeckt werden. Gaubenansichts- und Gaubenseitenflächen sind senkrecht (lotrecht) auszubilden. Sie sind zu verputzen oder mit streichfähigen Platten (Faserzement-/ Holzplatten) zu verkleiden und im Farbton der Fassade zu streichen. Ausnahmsweise sind Holzverschalungen und Bekleidungen mit naturroten Tonziegeln zulässig.

(6) Der Einbau von Dacheinschnitten, Dachbalkonen und Dachflächenfenstern ist innerhalb des sachlichen Geltungsbereiches der Satzung unzulässig.

(7) Schornsteinköpfe sind aus unverputztem rötlichen Klinkermauerwerk auszuführen oder zu verputzten und im Fassadenfarbton zu streichen. Technisch notwendige Aufbauten (z.B. Dachausstiegsfenster, Schornsteinfegerdach- und -steigritte, Schneefanggitter, Dachlüfter) sind in der kleinsten zulässigen Größe zu verwenden und farblich an die Ziegelfarbe der Eindeckung anzupassen. Alle Dachklempnerarbeiten, einschließlich der Ausführung von Regenentwässerungsanlagen, sind einheitlich aus Zink- oder Kupferblech auszuführen.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte Vorschriften.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Brüstungshöhen).

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Materialwahl).

Die Festlegungen der GS 1996 werden in die GS 2021 übernommen.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Materialwahl).

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.16 Dachfenster

- (1) Dächer können zur Belichtung und Belüftung der Dachräume zusätzliche Öffnungen erhalten.
- (2) Die Dachaufbauten müssen mit ihrer Anordnung Bezug auf die Fassadengliederung nehmen. Sie dürfen in ihrer Größe, Anzahl und Form die Dachlandschaft nicht verunstalten.
- (3) Bei der Errichtung von Dachgauben muss der Abstand zwischen den einzelnen Gauben der Einzelgaubenbreite - mindestens jedoch 1,30 Meter - entsprechen. Zwischen Gaube und Dachende (Ortgang) muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Der Abstand zum First bzw. zur Traufe darf, auf der Oberfläche der Dachhaut gemessen, 1,00 m nicht unterschreiten.
- (4) Dacheinschnitte sind zulässig, soweit sie nicht vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind. Dachflächenfenster sind nur in der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachseite zulässig.
- (5) Die Einfassungen der Dacheinschnitte oder Dachfenster dürfen sich in der Farbgebung nicht von der Dachfläche abheben.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: siehe § 11 (Dachaufbauten und Dachöffnungen)

GS 2021: siehe § 11 (Dachaufbauten und Dachöffnungen) Abs. 1 Satz 2

GS 2021: siehe § 11 Absatz 7 (Dachaufbauten und Dachöffnungen) Abs. 1

siehe GS 2021: § 11 Absatz 6 (Dacheinschnitte) und Dachausstiegsfenster § 11 Absatz 7 Satz 2

GS 2021: siehe § 11 Absatz 5 (Material von Gauben) Satz 3, zweiter Halbsatz und Satz 4 und Dachausstiegsfenster § 11 Absatz 7 Satz 2

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Anordnung).

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf Mindestmaße).

Die Festlegungen der GS 1996 werden in die GS 2021 übernommen.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Material- und Farbauswahl und Zulässigkeit).

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.17 Antennen, Freileitungen, technische Ausrüstungen

(1) Freileitungen, Masten, Abgasrohre, Unterstützungen für elektrische Leitungen, Fernsprechleitungen, Beleuchtungseinrichtungen, Blitzableiter, Fernseh- und Rundfunkantennen sind so anzubringen, dass sie das Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen.

2.17 Antennen, Freileitungen, Ausrüstungen (Fortsetzung)

(2) Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantennenanlage zulässig. Soweit technisch möglich, ist diese an der straßenabgewandten Gebäudeseite zu errichten.

(3) Parabolantennen, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, dürfen nur im oberen Drittel des Daches errichtet werden.

(4) Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Traufe anzubringen.

(5) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind nur dann zulässig, wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes bzw. der Umgebung gestalterisch unterordnen. Sichtbare Bauelemente dürfen nicht mehr als 10 cm über Dächer und Wandteile vorragend ausgeführt werden. Metallteile sind dunkel und nichtglänzend auszuführen.

(6) An den Fassadenteilen von Gebäuden, die als Ruhe- und Nistplätze für verwilderte Haustauben dienen, sind entsprechende Einrichtungen anzubringen, die den Aufenthalt von Tauben wirksam verhindern. Diese Schutzanlagen haben sich der Fassaden- bzw. Dachgestaltung unterzuordnen und dürfen das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: siehe § 9 Besondere Bauteile Absatz 7 (Antennen)

GS 2021: siehe § 9 Besondere Bauteile Absatz 7 (Antennen)

GS 2021: siehe § 9 Besondere Bauteile Absatz 7 (Antennen)

GS 2021: siehe § 11 Dachaufbauten Absatz 7 Satz 2

GS 2021: siehe § 9 Besondere Bauteile Absatz 7 Satz 1

GS 2021: keine ausdrückliche Benennung von Taubenschutzanlagen

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 präzisiert die technischen Anlagen in Bezug auf aktuelle Anwendungen und erklärt diese als unzulässig.

Die GS 2021 erklärt Antennenanlagen als unzulässig.

Die GS 2021 erklärt Antennenanlagen als unzulässig.

Die GS 2021 präzisiert die technischen Anlagen in Bezug die zu wählende Größe.

Die GS 2021 schließt die Anwendung von Solarkollektoren im sachlichen Geltungsbereich aus. Die GS 2021 lässt Solarziegel als neues Element im sachlichen Geltungsbereich für Stromproduktion zum Eigenbedarf zu.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.18 Markisen, Rollläden, Jalousien

- (1) Für Sonnenschutzeinrichtungen im Schaufensterbereich sind Rollmarkisen mit Textilbespannung zulässig. Markisenbezüge aus glattem oder glänzendem Kunststoff sind unzulässig. Markisen haben sich in die Farbgebung und Architektur des Gebäudes einzuordnen und sind nur in der Breite der Öffnung zulässig. Bei Markisen, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen ist die Verkehrssicherheit im Sinne von § 19 BauO LSA von jedem Geschäftsinhaber zu beachten. Werbeaufdrucke auf Markisen sind nur auf dem Volant zulässig. Die Schrifthöhe darf maximal 0,20 m betragen.

2.18 Markisen, Rollläden, Jalousien (Fortsetzung)

- (2) Das zusätzliche Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassade vorstehen oder die Höhe der Fensteröffnung einschränken.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Grundstückseinfriedungen sind im Punkt 2.22 Absätze 1 und 2 festgelegt

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: siehe § 8 Schaufenster, Markisen Absatz 6

Für die Beschriftungen von Markisen werden in der GS 2021 keine gesonderten Vorschriften erlassen. Vorschriften zur Werbung sind im Teil B der GS 2021 enthalten.

GS 2021: siehe § 9 Besondere Bauteile Absatz 7 Satz 1

§ 12 Einfriedungen und Grundstückszugänge

- (1) Grundstückseinfriedungen sind massiv auszuführen und wie die Wandfläche des dazugehörigen Hauptgebäudes hinsichtlich Oberflächenstruktur und Farbgebung zu gestalten. Einfriedungsmauern inklusive Abdeckung sind in einer Höhe von 1,80 m bis < 2,00 m zulässig. Zur Abdeckung der Mauern sind Biberschwanzziegel i.S. des § 10 Abs. 4, sägeraue Natursteinplatten oder Betonwerksteinelemente in den Farben grau bis gelb sowie Abdeckungen aus Zink- oder Kupferblech zulässig. Abtropfkanten bei einer Blechabdeckung sind entsprechend der Bestimmung des § 7 Abs. 4 auszuführen. Die Ansichtstärke der Abdeckplatten muss mindestens 5 cm betragen.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die GS 2021 ergänzt die Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte Vorschriften zur Konstruktion sowie zur Größe der Anlagen.

Die GS 2021 ergänzt die Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich Vorschriften zur Konstruktion.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Material- und Farbauswahl sowie Gestaltung der Abdeckung).

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung der Grundstückseinfriedungen sind im Punkt 2.22 Absätze 1 und 2 festgelegt.

GS 1996: Die GS 1996 enthält keine Gestaltungsvorschriften für Türen und Tore von Grundstückseinfriedungen.

GS 1996: Vorschriften zur Gestaltung von Neubauten sind im Punkt 2. Absatz 1 festgelegt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 12 Einfriedungen und Grundstückszugänge (Fortsetzung)

(2) Für Grundstücke außerhalb der ehemals mit einer Stadtmauer befestigten Stadt (Grundstücke an/ südlich der Wallstraße, Grundstücke nördlich des Straßenzuges Pfaffengasse, Mauerstraße, Fleischerstraße) gilt: Einfriedungen sind auch als schmiedeeiserne Konstruktion auf einem Mauerwerks-/ Natursteinsockel zulässig, wenn diese Ausführung für Grundstücksbebauung bauzeitlich typisch ist. Pfeiler zur Gliederung der Zaunfelder können hergestellt werden und sind in gleicher Weise wie der Sockel auszuführen. Die Art der Ausführung inklusive Oberflächenbehandlung hat sich an dem bauzeitlichen Vorbild des dazugehörigen Hauptgebäudes zu orientieren bzw. soll den für diesen Zeitraum charakteristischen Stilelementen folgen. Grundstücke von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind mit Staketenzäunen einzufrieden.

(3) Türen und Tore in Grundstückseinfriedungen sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Bei massiv ausgeführten Grundstückseinfriedungen sind Türen und Tore als massiv ausgeführte Holzkonstruktion in Höhe der Einfriedungsmauer zulässig und vorzugsweise mit einer vertikalen Holzbeplankung auszuführen. Die Verwendung anderer Materialien setzt voraus, dass diese der Holzausführung gleichende Dimensionen, gleiche Konstruktionsteile und vergleichbare Oberflächen aufweisen. Tore sind 2-flügelig auszuführen. Garagentore, die direkt an öffentliche Verkehrsfläche angrenzen sind weiterhin als Schwing- oder Sektionaltor zulässig. Die Farbgebung ist auf die der Einfriedung abzustimmen.

§ 13 Neubauten

(1) Neubauten haben die bestehende Gebäudeflucht und Parzellenstruktur, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in den Flurkarten dargestellt ist, aufzunehmen (s. Anlage).

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und präzisiert die Vorschriften zur Gestaltung einzelner Bauteile (hier in Bezug auf die Gestaltung in Bezug auf die konkrete Lage im räumlichen Geltungsbereich).

Die GS 2021 legt Vorschriften für die Gestaltung der Türen und Tore neu fest, da diese als Teil der Einfriedungen ebenfalls gestalterische wirksam sind.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Ausdrückliche Vorschriften zur Gestaltung von Neubauten im Bereich außerhalb der ehemaligen Stadtmauer wurden nicht getroffen

GS 1996: Die GS 1996 enthält keine Vorschriften zu Tiefgaragenausfahrten.

GS 1996: Die GS 1996 enthält keine Ausnahmegenehmigungen zur Gestaltung von Neubauten

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 13 Neubauten (Fortsetzung)

(2) Neubauten sind in geschlossener Bauweise zu errichten. Auf Grundstücken außerhalb der ehemals mit einer Stadtmauer befestigten Stadt (Grundstücke an/ südlich der Wallstraße, Grundstücke nördlich des Straßenzuges Pfaffengasse, Mauerstraße, Fleischerstraße) ist die Errichtung von Neubauten in geschlossener bzw. in offener Bauweise, entsprechend der baulichen Anordnung der Nachbargebäude bzw. des Vorgängerbaus, zulässig.

(3) Zu- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind mit einem massiv ausgeführten Tor zu schließen.

(4) Bei der Errichtung von Neubauten sind Ausnahmen von den §§ 3 bis 12 möglich, sofern die allgemeinen Anforderungen des § 2 erfüllt werden und durch den Neubau insbesondere ein Bezug zur umgebenden Bebauung hergestellt wird.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 legt Vorschriften für die Gestaltung von Neubauten im definierten Bereich außerhalb der eh. Stadtbefestigung neu fest.

Die GS 2021 legt Vorschriften für die Gestaltung von Tiefgaragenausfahrten neu fest.

Die GS 2021 lässt im Gegensatz zur GS 1996 bei Neubauten Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften zu.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
	Teil B: Werbeanlagen und Warenautomaten	
	„Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen“ (§ 10 Abs. 1 BauO LSA).	Zu Beginn des Teil B (Werbeanlagen und Warenautomaten) wird eine Definition (Zitat des § 10 Abs. 1 BauO LSA) vorangestellt.
	§ 14 Zulässigkeit von Werbeanlagen	
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist unter Punkt 2.19 Abs. 3 festgelegt.</i>	(1) Die Errichtung von Werbeanlagen ist nur zulässig für gewerbliche Anbieter am Ort der Leistungserbringung (Hauptgebäude), deren Gebäudefassade an öffentliche Verkehrsflächen oder an öffentlich zugängliche Privatgrundstücke (Innenhof) grenzen.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist unter Punkt 2.19 Abs. 12 festgelegt.</i>	(2) Die Befestigung von Warenautomaten und Schaukästen an Gebäudefassaden, Einfriedungen, Türen und Toren ist unzulässig. Ausnahmsweise ist das Anbringen von Schaukästen für Vereine, Verbände und sonstige Institutionen an deren Sitz an der Gebäudefassade zulässig.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist unter Punkt 2.19 Abs. 4 festgelegt.</i>	(3) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe sowie Gebäude und Räume für die Berufsausübung freiberuflich tätiger bzw. von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen kennzeichnen, sind an dem betreffenden Gebäude am Hauszugang oder an der Zuwegung anzuordnen. Sind mehrere Hinweise dieser Art notwendig, sind sie zu einer Einheit zusammenzufassen.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i>
	§ 15 Parallelwerbeanlagen	
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist unter Punkt 2.19 Abs. 10 festgelegt.</i>	(1) Werbeanlagen sind als Parallelwerbeanlagen auszuführen. Das sind auf die Fassade aufgemalte oder an die Fassade angebrachte Einzelteile aus nichttransparenten Einzelbuchstaben, durchbrochenen Schriftzügen, Symbolen, Emblemen, Wappen oder anderen Elementen mit gleicher Wirkung.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
	§ 15 Parallelwerbeanlagen (Fortsetzung)	
<p><i>GS 1996: Diese Vorschrift ist unter Punkt 2.19 Abs. 10 festgelegt.</i></p>	<p>(2) Das Anbringen von Parallelwerbeanlagen ist grundsätzlich nur zulässig unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses und nicht höher als 0,90 m über der Erdgeschoßdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden bzw. unterhalb der Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden.</p>	<p><i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i></p>
<p><i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 10 enthalten.</i></p>	<p>(3) Die Gesamtbreite der Werbeanlage ist auf 2/3 der Gebäudebreite zu beschränken, der Abstand zu den Gebäudekanten und anderen Parallelwerbeanlagen darf das Maß von 0,80 m nicht unterschreiten. Die Höhe darf nicht das Maß von 0,80 m überschreiten. Mehrere Anlagen dieser Art übereinander sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für zweizeilige Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, wenn sie die zulässige Gesamthöhe einhalten.</p>	<p><i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i></p>
<p><i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 10 enthalten.</i></p>	<p>(4) Parallelwerbeanlagen sind auf die Fassade aufzumalen bzw. aus Einzelteilen zu bilden. Zwischen den aufgemalten Elementen bzw. Einzelteilen muss die Fassade sichtbar sein. Prägende Bauteile, Ornamente und sonstige besondere architekturbestimmende Elemente dürfen von Parallelwerbeanlagen nicht überdeckt werden.</p>	<p><i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i></p>
<p><i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 10 enthalten.</i></p>	<p>(5) Parallelwerbeanlagen sind gestalterisch in die Fassade zu integrieren. Von einer Integration ist dann auszugehen, wenn die Werbeanlage einen direkten Bezug auf die darunterliegende Schaufenster- bzw. Türöffnung nimmt, mittig in Bezug auf die darunterliegende Öffnungsbreite angebracht wird und diese nicht überschreitet. Darüber hinaus darf der Abstand der Parallelwerbeanlage zur darunterliegenden Fassade nicht mehr als 25 cm betragen.</p>	<p><i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i></p>
	§ 16 Ausleger und Werbefahnen	
<p><i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 5 enthalten.</i></p>	<p>(1) An jeder einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefassade im Sinne des § 14 Abs. 1 ist die Installation eines Auslegers je Ladengeschäft entsprechend der Höhenbeschränkungen des § 15 Abs. 2 zulässig. Bei Gebäuden, die zwei öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind (Eckgebäude), ist die Installation eines Auslegers je Fassadenseite möglich.</p>	<p><i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i></p>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen
	§ 16 Ausleger und Werbefahnen (Fortsetzung)	
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 5 enthalten.</i>	(2) Die zur Fassade rechtwinklige Gesamtauskragung des Auslegers darf das Maß von 80 cm und die Höhe das Maß von 80 cm nicht überschreiten.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 5 enthalten.</i>	(3) Ausleger sind als Zunft- und Firmenzeichen, als freistehende Einzelbuchstaben mit einer maximalen Stärke (parallele Breite zur Fassade) von 15 cm oder als Schilder/ Tafeln mit einer maximalen Stärke von 5 cm zulässig.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 5 enthalten.</i>	(4) Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 sind möglich, wenn die Ausleger individuell als Einzelstücke entworfen und angefertigt werden.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Abs. 5 enthalten.</i>	(5) Die Installation dauerhaft angebrachter Werbefahnen, Banner und Wimpel ist unzulässig.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften</i>
	§ 17 Flächenhafte Werbeanlagen, Bildschirme, Displays und akustische Werbung	
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Absätze 7 und 8 enthalten.</i>	(1) Flächenhafte Werbeanlagen sind bedruckte transparente oder opake Träger, mit denen Schaufenster und/ oder Ladeneingangstüren von innen oder außen beklebt werden. Bildschirme und Displays sind elektrische Geräte zur Visualisierung veränderlicher Information. Akustische Werbeanlagen können in Bildschirmen und Displays integriert bzw. eigenständige Anlagen sein.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Absätze 7 und 8 enthalten.</i>	(2) Die Installation bzw. das Aufstellen von Bildschirmen, Displays und akustischen Werbeanlagen ist an Gebäuden und Schaufensteranlagen im sachlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung unzulässig. Das gilt auch, wenn diese aus dem Schaufenster in den öffentlichen Straßenraum hineinwirken.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.</i>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
	§ 17 Flächenhafte Werbeanlagen, Bildschirme, Displays und akustische Werbung (Fortsetzung)	
<i>GS 1996: Diese Vorschrift im Punkt 2.19 Absatz 13 enthalten.</i>	(3) Das Bekleben von Fenstern, Schaufenstern und Ladeneingangstüren mit flächenhaften Werbeanlagen ist unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein Bekleben von Schaufenstern mit einer flächenhaften Werbeanlage bis maximal zu einem Drittel.	<i>In der GS 2021 wird die Fläche, die zulässigerweise beklebt werden kann, von 20 % auf ein Drittel vergrößert.</i>
	§ 18 Beleuchtung von Werbeanlagen und Schaufenstern	
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Absatz 11 enthalten.</i>	(1) Aufgemalte Werbeanlagen, Ausleger und Einzelteile im Sinne des § 15 Abs. 1 können mit abgedeckter Beleuchtung blendfrei angestrahlt werden. Einzelteile im Sinne des § 15 Abs. 1 können darüber hinaus blendfrei mit indirekter Beleuchtung von ihrer Rückseite angestrahlt werden (Hinterleuchtung). Befestigungen und Kabelführungen sowie Lichtquellen im Falle der Hinterleuchtung sind nicht sichtbar auszuführen.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Absatz 8 enthalten.</i>	(2) Jegliche Verwendung von Lauf-, Dreh-, Wechsel und Blinklicht- Werbeanlagen, z.B. zur Beleuchtung von Werbeanlagen bzw. zur Erzeugung von Aufmerksamkeit (z.B. umlaufende Schaufensterbeleuchtung) ist unzulässig.	<i>Die GS 2021 übernimmt die Vorschriften der GS 1996 und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.</i>
<i>GS 1996: Diese Vorschrift ist sinngemäß im Punkt 2.19 Absatz 11 enthalten.</i>	(3) Grundsätzlich unzulässig sind selbstleuchtende Parallelwerbeanlagen sowie die Installation von Leuchtkästen (Transparentwerbung) in jeglicher Form.	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.</i>
2.19 Werbung, Warenautomaten		
(1) Entgegen § 67 Abs. 9 a Gesetz über die Bauordnung LSA vom 23.06.1994 werden auch Werbeanlagen unter 0,5 m ² Einzelgröße als genehmigungspflichtig festgesetzt.	<i>GS 2021: kein Bezug auf die Bauordnung LSA hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Anlagen</i>	<i>Die GS 2021 berücksichtigt die aktuellen Rechtsvorschriften.</i>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.19 Werbung, Warenautomaten (Fortsetzung)

- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der betroffenen baulichen Anlagen noch das Straßenbild beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für normierte Firmenwerbung.
- (3) Bei Neubauten sind grundsätzliche Festlegungen zur Gestaltung von Werbeanlagen in das Projekt einzuarbeiten. Diese Aussagen zur Größe, Anordnung und Gestaltung möglicher Werbeanlagen sind für den späteren Eigentümer oder Nutzer verbindlich.
- (4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für jedes gewerbliche Unternehmen ist je Straßenseite eines Gebäudes nur eine Flach- und eine Auslegerwerbung zulässig. Werbung für freiberuflich Tätige (Ärzte, Rechtsanwälte o.ä.) oder für Vereine und Verbände ist nur mit Hinweisschildern vorzugsweise am Eingangsbereich des Gebäudes möglich.
- (5) Auslegerwerbungen sind nur bis zur Fensterbrüstungshöhe des 1. Obergeschosses zulässig. Ausleger dürfen nicht stärker als 0,10 m und nicht höher als 0,90 m sein. Die Ausladung darf 0,90 m nicht überschreiten. Als Ausnahme können Umrankungen o. ä bei schmiedeeisernen Ausführungen diese Maße geringfügig überschreiten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: Auf diese rechtlich unbestimmte Vorschrift wurde verzichtet.

GS 2021: keine gesonderte Festlegung zur Beachtung von Werbung bei Neubauten.

GS 2021: siehe § 14 Zulässigkeit von Werbung Absatz 1

GS 2021: siehe § 16 Auslegerwerbung

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.

Die im Teil B festgelegten Vorschriften gelten unabhängig von Neubau oder Modernisierung bzw. vom Zeitpunkt der Errichtung.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

2.19 Werbung, Warenautomaten (Fortsetzung)

- (6) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbungen) sind bis 0,20 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bei nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Der Abstand sämtlicher Teile der Werbeanlage zur Fassade darf nicht größer als 0,25 m sein.
 2. Die Werbeanlagen dürfen tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, Ornamente und Inschriften sowie sonstige architektonische Elemente nicht negativ beeinflussen, nicht überdecken, überschneiden und tangieren.
 3. Die Summe der Länge sämtlicher Flachwerbeanlagen darf bei einem Geschäft nicht mehr als 50 %, bei mehreren Geschäften in einem Gebäude nicht mehr als 70 % der Fassadenlänge betragen. Die Schrift darf nicht größer als 0,45 m sein.
- (7) Werbeanlagen, die über die Gebäudefassade auskragen, müssen von der Gebäudeecke mindestens das Maß ihrer Auskrugung als Abstand einhalten.
- (8) Lauf-, Dreh-, Wechsel- und Blinklichtwerbung ist unzulässig. Das gilt auch, wenn diese aus dem Schaufenster heraus in den Straßenraum hineinwirkt.

2.20 Farbgestaltung

- (1) Bei Farbgebungen an Neubauten, nach Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude ist besondere Rücksicht zu nehmen auf die Gesamtwirkung des Straßen und Platzraumes, dominierende Gebäude und die Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

GS 2021: siehe § 15 Parallelwerbung

GS 2021: siehe § 15 Parallelwerbung, hiermit werden auskragende Werbeanlagen zukünftig ausgeschlossen

GS 2021: siehe § 18 Beleuchtung von Werbeanlagen Abs. 2

GS 2021: siehe § 6 Farbgebung Absatz 1

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.

Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften und dehnt diese auf Werbeanlagen aus, die 1996 noch nicht berücksichtigt wurden bzw. bekannt waren.

Die GS 2021 übernimmt diese Vorschrift, legt jedoch mit dem Farbleitkonzept zusätzlich eine gestalterische Grundlage fest.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
2.20 Farbgestaltung (Fortsetzung)		
(2) Bei Baudenkmalen ist die Farbfassung von der Unteren Denkmalbehörde zu genehmigen.	<i>GS 2021: entfällt</i>	<i>Ein Hinweis auf andere Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich.</i>
(3) Farbanstriche sollen matte, nicht glänzende Oberflächen aufweisen.	<i>GS 2021: siehe § 6 Farbgebung Absatz 4</i>	<i>Die GS 2021 übernimmt diese Vorschrift.</i>
(4) Die seitlichen Außenwände müssen mit der Fassade hinsichtlich ihrer Farbe abgestimmt sein.	<i>GS 2021: keine gesonderte Festlegung, dass Giebelwände im gleichen Farbton wie die Hauptfassade zu streichen sind.</i>	<i>Die Vorschrift wird in der GS 2021 mit den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt.</i>
(5) Hölzerne Fassadenteile (Fachwerk, Türen, Tore, Traufbretter u.ä.) sind den denkmalpflegerischen Befunden entsprechend einzufärben. Ist dieser nicht feststellbar oder handelt es sich um einen Neubau, hat die Farbgebung in Einklang mit dem räumlichen und farblichen Milieu der Umgebung zu erfolgen.	<i>GS 2021: siehe § 6 Farbgebung Absatz 3</i>	<i>In der GS 2021 übernimmt diese Vorschrift, legt jedoch mit dem Farbleitkonzept zusätzlich eine gestalterische Grundlage fest.</i>
(6) Die Farbe der Fensterrahmen ist mit der Farbgebung des Gesamtgebäudes abzustimmen.	<i>GS 2021: siehe § 7 Fenster Absatz 2</i>	<i>Die GS 2021 übernimmt diese Vorschrift.</i>
(7) Hausnummern sind nur als Emailschilder mit blauem Untergrund und weißen Nummern zulässig.	<i>GS 2021: siehe § 9 Besondere Bauteile Absatz 6</i>	<i>In der GS 2021 sind weiße Emaille-Schilder mit schwarzen Ziffern festgelegt.</i>
2.21 Fassadenbegrünung		
(1) Fassadenbegrünungen sind bei Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen auf Höfen und an freistehenden Giebelflächen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas durchzuführen.	<i>GS 2021: enthält keine Vorschriften zur Fassadenbegrünung</i>	
(3) Im Straßenraum sind sie zulässig, soweit die Architektur des Gebäudes dies erlaubt und Verkehrsflächen nicht unzulässig eingeschränkt werden.	<i>GS 2021: enthält keine Vorschriften zur Fassadenbegrünung</i>	
(4) Notwendige Kletter- oder Rankhilfen sind in ihrer Gestaltung dem Gebäude anzupassen. Gliedernde oder schmückende Fassadenteile dürfen nicht überdeckt werden.	<i>GS 2021: enthält keine Vorschriften zur Fassadenbegrünung</i>	

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)	Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen
2.22 Einfriedungen, Vorgärten		
(1) Bestehende Bruchsteinmauern, auch Stützmauern sind mit dem gleichen Material und in gleicher Form zu ergänzen.	<i>GS 2021: siehe § 12 Einfriedungen und Grundstückszugänge</i>	<i>Die GS 2021 ersetzt die unbestimmten Vorschriften der GS 1996 durch rechtlich bestimmte, messbare Vorschriften.</i>
(2) Die Gestaltung neuer Einfriedungen ist am Charakter der jeweiligen straßen- bzw. altstadttypischen Einfriedung zu orientieren.	<i>GS 2021: siehe § 12 Einfriedungen und Grundstückszugänge</i>	
(3) Die Befestigung der Gartenflächen an der Wallstraße (auch teilweise) oder die Errichtung von Autostellplätzen (ausgenommen davon sind Fahrspuren mit einer zulässigen Breite von maximal 3,00 m) sowie ihre Nutzung als Lager oder sonstige Abstellfläche ist unzulässig	<i>GS 2021: keine Festlegung zur Gestaltung der Gartenflächen</i>	
	§ 19 Ausnahmen und Abweichungen	
<i>GS 1996: Regelungen zu Ausnahmen und Abweichungen wurden nicht zugelassen.</i>	(1) <u>Zuständigkeiten</u> Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet die Verwaltung. Über Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg.	<i>In Abs. 1 werden die Zuständigkeiten geregelt für den Fall, dass Ausnahmen bzw. Befreiungen beantragt werden.</i>
<i>GS 1996: Regelungen zu Ausnahmen und Abweichungen wurden nicht zugelassen.</i>	(2) <u>Verfahren</u> Ausnahmen können erteilt werden, sofern sie in den einzelnen §§ dieser Satzung vorgesehen sind und entsprechend begründet werden. Abweichungen von zwingenden Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall erteilt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens/ der Maßnahme durch die Zielsetzung dieser Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert. Anträge auf Abweichung sind entsprechend zu begründen.	<i>In Abs. 2 wird der Unterschied zwischen Ausnahmen (unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen) und Befreiungen (nicht vorgesehen) erläutert. Hiermit kann auf individuelle Situationen reagiert werden, die durch die Bestimmungen der Satzung nicht erfasst werden können.</i>

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 85 Absatz 3 und 4 BauO LSA vom 23.06.1994 geahndet.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 85 Absatz 1, Ziffer 1 Bauordnung LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen oder bei der Gestaltung, Abstellung oder Anbringung von Werbeanlagen von den in den §§ 2.1 bis 2.22 aufgeführten Festsetzungen und Bauvorschriften abweicht.

GS 1996: enthält keine Regelungen

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift tritt nach Beschlussfassung des Stadtrates vom 27.03.1996 und nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dessau vom 26.07.1996 einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg, "Die neue Brücke", in Kraft.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 1 – 18 dieser Satzung durchführt oder durchführen lässt, wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Außerkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungssatzung) vom 04.10.1996 tritt außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Gestaltungs- und Werbesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Anpassung an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften

Anpassung an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften

Eine Neufassung einer bestehenden Satzung ist grundsätzlich nicht möglich. Die bestehende Satzung muss aufgehoben werden um eine neue Satzung zu erlassen.

Anpassung an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften. Genehmigungspflicht durch das Landesverwaltungsamt entfällt.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

Anlagen

Kartenauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

GS 1996: Eine Anlage zur bildhaften Erläuterung zulässiger Fensterformen existierte nicht.

GS 1996: Eine Anlage zur bildhaften Erläuterung zulässiger Fensterformen existierte nicht.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

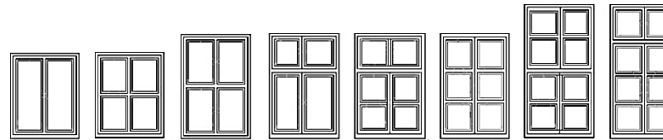
Anlagen

Kartenauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Skizzen zu § 7 Gestaltungs- und Werbesatzung (SALEG mbH)

Skizze Nr. 1

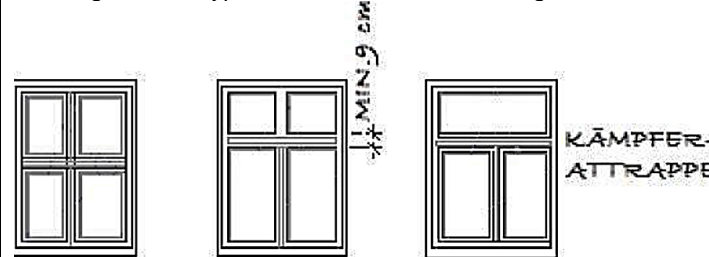
Zulässige Gestaltungen von Fenstern bei Gebäudesanierungen



- 1) nur bei Proportionen b:h = 1:1,4
- 2) als Rettungsfenster

Skizze Nr. 2

Zulässige Fenstertypen bei lichten Fensteröffnungen ≤ 0,9 x 1,2 m



Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und/oder Ergänzungen

Der räumliche Geltungsbereich der GS 2021 wurde gegenüber der Satzung aus dem Jahr 1996 nicht geändert.

Der § 7 Abs. 1 enthält umfangreiche Regelungen zur Zulässigkeit von Fenstern im Satzungsgebiet. Diese werden zum besseren Verständnis in Form von Skizzen in Anlage 2 der GS 2021 bildhaft erläutert.

Der § 7 Abs. 1 enthält umfangreiche Regelungen zur Zulässigkeit von Fenstern im Satzungsgebiet. Diese werden zum besseren Verständnis in Form von Skizzen in Anlage 2 der GS 2021 bildhaft erläutert.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für die Innenstadt der Lutherstadt Wittenberg

GS 1996: Eine Anlage zur bildhaften Erläuterung zulässiger Fensterformen existierte nicht.

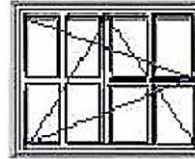
GS 1996: Eine Anlage zur bildhaften Erläuterung zulässiger Fensterformen existierte nicht.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt der Lutherstadt Wittenberg (Gestaltungs- und Werbesatzung)

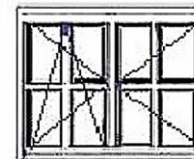
Skizzen zu § 7 Gestaltungs- und Werbesatzung (Fortsetzung)
(SALEG mbH)

Skizze Nr. 3

Zulässige Ausbildung von Fenstern mit liegendem Format in Schleppgauben



Setzholzattrappe



Setzholz

Skizze Nr. 4

Zulässige Ausbildung von Fenstern bei lichten Fensteröffnungen mit einem Maß $\leq 0,6 \times 0,8$ m



Bemerkungen über Änderungen, Präzisierungen und /oder Ergänzungen

Der § 7 Abs. 1 enthält umfangreiche Regelungen zur Zulässigkeit von Fenstern im Satzungsgebiet. Diese werden zum besseren Verständnis in Form von Skizzen in Anlage 2 der GS 2021 bildhaft erläutert.

Der § 7 Abs. 1 enthält umfangreiche Regelungen zur Zulässigkeit von Fenstern im Satzungsgebiet. Diese werden zum besseren Verständnis in Form von Skizzen in Anlage 2 der GS 2021 bildhaft erläutert.-